

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Vorstands über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht zur Begründung des beabsichtigten Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen des vorgenannten Beschlussvorschlags zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

1. Hintergründe

Die Aktionärin The Platform Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 11176 („**TPG KG**“) schlägt den Aktionären der Gesellschaft eine Kapitalmaßnahme zum Zwecke der Zusammenlegung des operativen Geschäfts der fashionette-Gruppe und der TPG KG und ihren Tochtergesellschaften („**TPG-Konzern**“) vor.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine von der fashionette AG neu gegründete Tochtergesellschaft nach Übertragung des Kommanditanteils an der TPG KG als persönlich haftende Gesellschafterin der TPG KG beitreten und die derzeitige persönlich haftende Gesellschafterin Benner Holding GmbH anschließend aus der TPG KG ausscheiden wird.

a) Geschäftsmodell der fashionette AG

Die fashionette AG ist eine führende europäische, datengetriebene e-Commerce-Gruppe für Luxusprodukten. Mit über 15 Jahren Erfahrung im Bereich der Premium- und Luxus-Produkte hat die fashionette-Gruppe eine softwarebasierte, eigene IT- und Datenplattform entwickelt, die moderne Algorithmen und künstliche Intelligenz (AI) nutzt, um einen auf den Kunden zugeschnittenen personalisierten Einkauf zu ermöglichen. Mit ihren Onlineplattformen fashionette.com und brandfield.com bietet die fashionette-Gruppe in 14 europäischen Ländern, insbesondere im deutschsprachigen und BENELUX-Raum, ein Sortiment unter anderem bestehend aus Premium- und Luxus-Handtaschen, Schuhen, Kleinlederwaren, Sonnenbrillen, Uhren und Schmuck an. Das Sortiment umfasst Produkte von über 350 Marken, darunter eigene Premium-Marken, wie ISABEL BERNARD. Im März 2023 verkündete die Gesellschaft die Einstellung der Bereiche Beauty und Smartwatches.

Die fashionette-Gruppe plant ihre Geschäftsaktivitäten zu erweitern und als europäische Plattform für Retailunternehmen im Bereich Luxusmode ein eigenes Geschäftsmodell zu etablieren. Ziel ist es, den Bereich Luxusmode sowie Luxuslederwaren zu stärken und zur signifikanten Angebotsausweitung europaweit Händler sowie Hersteller an die Plattform anzubinden.

b) Geschäftsmodell der TPG KG

Das Geschäftsmodell des TPG-Konzerns besteht darin, in spezifischen Segmenten und Branchen Plattformlösungen zu etablieren und über diese Produkte der angebundenen Partner zu verkaufen. Die TPG-Konzern organisiert dabei die vollständige Wertschöpfung im Onlinehandel: Sie übernimmt die Position des Verkäufers und wickelt den Verkauf, einschließlich der Erstellung des Produktlistings und des Retourenmanagements, ab, stellt alle Paymentverfahren sicher, erzeugt den Content und übernimmt die Liefer- sowie Garantieleistungen gegenüber dem Kunden. Dabei werden Artikel der Partner angekauft und vermarktet; der TPG-Konzern vertreibt die Produkte über verschiedene Kanäle und verkauft diese an Endkunden (sowohl B2B als auch B2C). Die Anbindung erfolgt über eine selbstentwickelte Software sowie Schnittstellen zu den Partnern und den einzubindenden ERP-Systemen. Die Geschäftstätigkeit gliedert der TPG-Konzern in vier Segmente:

- Im Segment Consumer Goods werden jene Leistungen für Online-Aktivitäten erbracht, die produktseitig an Endkunden ausgerichtet sind, keine besonderen logistischen Anforderungen erfüllen und der Fokus der Steuerung auf Kunden- und Vertrieboptimierung liegt. Der Produktfokus liegt auf Schuhen (Schuhe24), Bekleidung (Outfits24, MyStationary, in Frankreich: enVOGUE) sowie Modeaccessoires (Taschen24, Dein Juwelier) verschiedener Preisbereiche. Es handelt sich bei diesen Plattformen jeweils um Marken des TPG-Konzerns.
- Im Segment Freight Goods werden Produkte mit komplexer Transport-/Logistik- und Kundenlieferung zusammengefasst. Entscheidender Wettbewerbsfaktor sind hier die Steuerung der Logistikprozesse sowie der Frachtkosten pro Kunde und Land. In diesem Segment werden über die Onlineplattform „Stylefy“ der Digitec Living Brands GmbH, Berlin, preisgünstige Möbel sowie über die Möbelfirst GmbH, Bonn, auf einem Onlinemarktplatz hochwertige Ausstellungsstücke stationärer Möbelhändler angeboten. Zudem werden über die bike-angebot GmbH & Co. KG, Böblingen, in diesem Segment auch Fahrräder, e-Bikes und Zubehör vertrieben. Seit 2022 wird der Bereich eMobilität durch die Beteiligungserwerbe an der GEM-S GmbH, Lingen, sowie der Emco Electroroller GmbH, Lingen, bedient. Beide Beteiligungen bieten Plattformen in Bezug auf Elektroroller an. Im Februar 2023 wurde mit der Übernahme der ViveLaCar GmbH, Stuttgart, sowie im März 2023 mit dem Unternehmen Cluno GmbH, München, das Portfolio um den Bereich Auto-Abonnement-Plattform erweitert.
- Im Segment Industrial Goods werden Produkte verkauft, die primär einen B2B-Fokus aufweisen und international vertrieben werden. Die Steuerung erfolgt maßgeblich über B2B-Marketingstrategien und die damit verbundenen Besonderheiten an Ausgaben, Steuerung und Logistik. In diesem Segment ist der TPG-Konzern über die Bevmaq GmbH, Quakenbrück, sowie die Gindumac GmbH, Kaiserslautern, bzw. die Gindumac S.L.U., Barcelona/Spanien, im internationalen Gebrauchtmaschinenhandel als Plattform tätig. Das Segment umfasst ebenfalls die Machinery Purchase & Fulfillment GmbH, Frankfurt am Main, welche im Wesentlichen als Ankaufgesellschaft für den

Gebrauchtmaschinenhandel für die drei zuvor genannten Gesellschaften fungiert. Zudem ist der TPG-Konzern in diesem Segment mit seinen Plattformen in den Bereichen Dentalgeräte und Zubehör (DentaTec Dental-Handel GmbH, Nidderau), Friseurbedarf (The Cube Club Plattform GmbH, Wiesbaden) sowie KFZ-Teilehandel über die Plattform lott.de mit der Werner Lott Kfz. und Industriebedarf GmbH, Einbeck (B2B und B2C), aktiv.

- Im Segment Service- und Retail Goods werden jene Produkte verkauft, die einen reinen Endkundenfokus aufweisen und deren Vergütung service- bzw. leistungsbezogen variabel erfolgt. Ebenso werden in diesem Segment die zehn bestehenden Ladenlokale des TPG-Konzerns abgebildet, der Verkauf erfolgt hier ausschließlich stationär. In diesem Segment bietet der TPG-Konzern mehrere Onlineplattformen für lokale Apotheken (ApoNow GmbH, Wetter, sowie deren Marke und eigenständige Plattform Doc.Green) sowie das Bestelltool der ApoNow „KlickA“, welches Bestellungen über lokale Apotheken auch auf Websites von Pharmaherstellern ermöglicht. Das Segment umfasst zudem die teech Education GmbH, Darmstadt, welche eine Online-Lernplattform („teech“) für Jugendliche und Erwachsene anbietet und als Minderheitsbeteiligung at equity in die Konzernbilanz einbezogen wird. Zudem ist in diesem Segment die Value Property Plattform GmbH, Frankfurt am Main, in der Transaktionsbegleitung von Substanzimmobilien sowie im Factoring aktiv.

2. Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

a) Eckdaten der Sachkapitalerhöhung

Die TPG KG schlägt der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts durch Ausgabe von 11.073.852 neuen Aktien vor. Dabei sollen die neuen Aktien ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt sein. Sie sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro neuer Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 11.073.852,00 ausgegeben werden.

Die im Rahmen der Durchführung dieser Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Aktien sollen ausschließlich Herrn Dr. Dominik Benner, geboren am 4. Juli 1982, wohnhaft in Wiesbaden, zur Zeichnung und Übernahme angeboten werden, mit der Maßgabe, seine Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung seines Kommanditanteils mit einer Haftsumme von EUR 2.000,00 (100 % des Kommanditkapitals; „**Kommanditanteil TPG**“) an der TPG KG zu erbringen. Die Einbringung des Kommanditanteils TPG soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

b) Bezugsrechtsausschluss

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, das heißt, jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht. Der im Rahmen des Tagesordnungspunkts 1 zu fassende Hauptversammlungsbeschluss sieht jedoch einen Ausschluss dieses gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

c) Sachliche Rechtfertigung

Nach Ansicht des Vorstands ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Eine sachliche Rechtfertigung ist gegeben, wenn der Bezugsrechtsausschluss einen Zweck hat, der im Interesse der Gesellschaft liegt (nachfolgend Ziffer (1)), und zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist (nachfolgend Ziffer (2)), also nicht durch mildere, gleich geeignete Mittel ebenfalls zu verwirklichen sein. Die für die Gesellschaft erzielbaren Vorteile müssen schließlich in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Verwässerung einhergehenden Nachteile der betroffenen Aktionäre stehen (nachfolgend Ziffer (3)). Der Vorstand der Gesellschaft ist der Auffassung, dass dies der Fall ist.

(1) Gesellschaftsinteresse

Die Zulassung von Herrn Dr. Benner zur Zeichnung gegen Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, weil durch die geplante Einbringung des Kommanditanteils TPG die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert werden und nach Einschätzung des Vorstands der Wert der Gesellschaft in Folge der Erweiterung und Ausbaus des operativen Geschäfts und mithin der Wert jeder einzelnen ihrer Aktien sich hierdurch erhöhen wird. Es ist zu erwarten, dass die Gesamttransaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erheblichen Potenzialen führt.

Die Zusammenlegung erfolgt im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der fashionette AG zu einer Plattform und erleichtert die Intensivierung der operativen Zusammenarbeit mit der TPG KG, indem diese auch gesellschaftsrechtlich realisiert wird. Die künftige operative Kooperation betrifft insbesondere die Erweiterung des Vertriebs um einen Plattform-Ansatz sowie die Bereiche Software-Entwicklung und Marketing. Ziel ist es, durch eine Plattformstrategie die fashionette künftig breiter im Luxus-Segment aufzustellen, die Produktzahl deutlich zu erhöhen und die Profitabilität zu steigern. Zudem ist dadurch der Eintritt in das Segment Mode für die fashionette AG umsetzbar, ein Bereich, der bisher nicht

von der fashionette AG bearbeitet wurde und der die größten Umsatzpotentiale beinhaltet. Durch die Einbringung der TPG KG wird die Umsetzung dieser Strategie gefördert und realisiert.

Nach Ansicht des Vorstands können sich in Folge des Zusammenschlusses beider Unternehmen erhebliche Synergien realisieren. Diese resultieren zum einen umsatzseitig, insbesondere aus der verbesserten geographische Aufstellung der neuen Unternehmensgruppe, den sich gegenseitig ergänzenden Produktportfolien der fashionette-Gruppe und des TPG-Konzerns sowie der Möglichkeit, Ressourcen vermehrt in das Produktangebot und die Erweiterung der Kundenbasis und des Marktes zu investieren. Gleichzeitig können dadurch die Kunden beider Unternehmen gemeinsam datenschutzkonform angesprochen und Vermarktungspotentiale erschlossen werden. Derzeit verfügt der TPG-Konzern über 4,4 Mio. Kundenbeziehungen, die fashionette AG hat derzeit ca. 1,1 Mio. aktive Kundenbeziehungen. Darüber hinaus entstehen Synergien auch kostenseitig, insbesondere durch die Reduktion und Vermeidung doppelter Kosten, z.B. Kapitalmarkt-, Versicherungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie IT-Kosten, und der Hebung von Effizienzen innerhalb der neuen Unternehmensgruppe. Durch den Zusammenschluss von Tochtergesellschaften in Ländern, in denen sowohl die fashionette-Gruppe als auch der TPG-Konzern vertreten sind, könnten weitere Kostenvorteile entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Marketing-Aktivitäten sowie Versandleistungen in den Ländern Niederlande, Österreich, Schweiz, Frankreich und Spanien.

Darüber hinaus wird der Zusammenschluss durch die signifikante Erweiterung der Kundenbasis zu günstigeren Bedingungen für die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Investitionen in neue Produktkategorien führen. Dies beinhaltet u.a. aktives Cross-Selling über die 17 bestehenden Branchen der TPG KG und der Verbindung dieser mit der fashionette AG. Darüber hinaus können dadurch die Ausgaben für Performance-Marketing aktiv gesenkt und so die Nettomarge verbessert werden. Der TPG-Konzern verfügt aufgrund der Breite des Portfolios von 17 Branchenplattformen über Fachwissen und Erfahrungen bezüglich der relevanten ERP-Schnittstellen für Händler verschiedener Branchen. Die verschiedenen Plattformen eröffnen eine Vielzahl von Verkaufskanälen, wodurch unterschiedliche Kunden (B2B, B2C) in verschiedenen Ländern erreicht werden können. Dadurch würde das derzeitige Angebot der fashionette-Gruppe um attraktive Branchen (sowie dem Eintritt in das Mode-Segment) und Produktfelder erweitert und notwendige Investitionen müssten nur einmal getätigt werden. Die höhere Kapitalbasis könnte dann besser für weiteres Wachstum durch gezielte Akquisitionen sowie Beteiligungserwerbe genutzt werden. Der Vorstand erwartet ferner, dass wesentliche Bilanzkennziffern und die höheren Cashflows (vor allem auf Grund erwarteter höherer Umsätze in der neuen Unternehmensgruppe durch das breitere Produktportfolio) der neuen Unternehmensgruppe die finanzielle Stärke verleihen, um in künftiges, rentables weiteres Wachstum zu investieren. Aufgrund des erhöhten Grundkapitals wird es der Gesellschaft zudem möglich sein, ein wesentlich höheres genehmigtes Kapital zu haben als die bisherige fashionette AG.

Schließlich stärkt die Transaktion das Kapitalmarktprofil der Gesellschaft sowie der TPG KG. Die infolge der Transaktion wesentlich höhere Marktkapitalisierung der fashionette AG als börsennotierte Muttergesellschaft der neuen Unternehmensgruppe wird nach Einschätzung des Vorstands zu einem erhöhten Marktinteresse und einer höheren Visibilität führen und einen positiven Einfluss auf die Liquidität der fashionette-Aktie haben. Dies stärkt die Attraktivität der Aktie der Gesellschaft auch für internationale Investoren. Es ist zu erwarten, dass ein derart gestärktes Kapitalmarktprofil auch die Unternehmensfinanzierung mit Eigen- und/oder Fremdkapital zu verbesserten Konditionen ermöglicht. Vor dem Hintergrund, dass seitens des TPG-Konzerns ein EBITDA von ca. EUR 18,9 Mio. für das Jahr 2023 erwartet wird, wird somit auch die Ertragskraft und voraussichtlich Bewertung anhand dieser in der neuen Unternehmensgruppe nach Einschätzung des Vorstands positiv eingestuft werden und den Wert der Aktie stärken.

Da der Wert des TPG-Konzerns den der fashionette-Gruppe wesentlich übersteigt, soll die zusammengelegte Gesellschaft zukünftig gemäß Punkt 3 der Tagesordnung als The Platform Group AG firmieren. Diese Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass der Bereich Fashion-eCommerce aus Sicht des Vorstands zu einseitig ist und man am Kapitalmarkt mit einer deutlich profitableren, branchenübergreifenden Plattformstrategie, die nicht auf eine Branche ausgerichtet ist, deutlich bessere Ertrags- und Wachstumspotentiale realisieren kann.

(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss muss geeignet sein, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen. Die Zusammenführung der Gesellschaften durch Einbringung des Kommanditanteils TPG kann nur unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen, weil nur Herr Dr. Benner als alleiniger Kommanditist den Kommanditanteil TPG als Sacheinlage einbringen kann. Somit ist der Bezugsrechtsausschluss hier zur Zweckerreichung geeignet.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da eine alternative Transaktionsstruktur, die zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels geeignet wäre, nicht ersichtlich ist.

Weder stehen der Gesellschaft die für einen sonstigen Erwerb des Kommanditanteils TPG erforderlichen Barmittel zur Verfügung noch könnten Darlehensmittel im entsprechenden Umfang aufgenommen werden. Auch Aktien der Gesellschaft können in der erforderlichen Anzahl nicht anderweitig beschafft werden.

Eine Fremdfinanzierung der geplanten Transaktion scheidet angesichts des Umfangs der für den Erwerb der TPG KG erforderlichen Finanzierung aus. Unter Berücksichtigung von eigenen, für die Umsetzung der Transaktion frei verfügbaren Barmitteln der fashionette AG von ca. TEUR 4.774 (Stand: 31. Dezember 2022) und angesichts des Unternehmenswerts der TPG KG von insgesamt rund EUR 155,6 Mio. (siehe unten lit. d)) müsste zur Durchführung eines Kaufs der Kommanditanteile bereits eine erhebliche Fremdfinanzierung im mindestens

hohen zweistelligen Millionenbereich aufgenommen werden. Eine derart große Fremdfinanzierung wäre für die fashionette AG angesichts eines Eigenkapitals von ca. TEUR 45.490 und einem Nettoverlust) von ca. TEUR -6.016 (vgl. den Geschäftsbericht der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022) weder darstellbar noch vertretbar.

Die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage kann nur unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre umgesetzt werden. Eine als Alternative denkbare sogenannte gemischte Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts gegen Bareinlagen kommt vorliegend nicht in Betracht. In diesem Fall wäre die Durchführung eines prospektpflichtigen Bezugsangebots erforderlich. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten und der hierfür erforderliche Zeitrahmen hätten für den Fall, dass die Transaktion später scheitert, erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Gesellschaft, sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen. Zudem hätte gleichwohl eine hohe Aktienkomponente zur Finanzierung der Transaktion gewährt werden müssen, so dass aus Sicht des Vorstands eine gemischte Bar- und Sachleistung gegenüber der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung nur gegen Sachleistung keine wesentlichen Vorteile geboten hätte. Des Weiteren ist auch unrealistisch, dass die Gesellschaft durch eine reine Barkapitalerhöhung und/oder andere Finanzierungsmaßnahme die erforderlichen Mittel im mindestens hohen zweistelligen Millionenbereich aufnehmen könnte. Auch geht es Herrn Dr. Benner gerade darum, Aktien als Gegenleistung für die Einbringung des Kommanditanteils TPG zu erhalten, um an künftigen Wertsteigerungen zu partizipieren.

Auch eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung unter Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals kommt nicht in Betracht, da die Gesellschaft derzeit nur über ein verhältnismäßig geringes genehmigtes Kapital im Umfang von EUR 3,1 Mio. verfügt. Dieser Betrag wäre zur Finanzierung des Kommanditanteils TPG nicht ausreichend. Zudem hätte auch in diesem Fall eine hohe Aktienkomponente zur Finanzierung gewährt werden müssen, so dass aus Sicht des Vorstandes auch eine gemischte Bar- und Sachleistung unter Verwendung des bestehenden genehmigten Kapitals gegenüber der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung nur gegen Sacheinlage keine wesentlichen Vorteile bietet. Zudem kommt es Herrn Dr. Benner – wie zuvor geschildert – darauf an, als Gegenleistung Aktien zu erhalten.

Nach alledem sind keine mildereren gleich wirksamen Mittel zur Umsetzung des Gesellschaftsinteresses ersichtlich. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher erforderlich und geeignet.

(3) Angemessenheit - Insbesondere: Angemessener Ausgabebetrag

Die zwangsläufige Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft durch Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Sachkapitalerhöhung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Gesellschaftsinteresse verfolgten Zweck und ist deshalb gerechtfertigt.

Die Einbringung des Kommanditanteils TPG im Wege der Sacheinlage erfolgt vorliegend zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig bzw. das Wertverhältnis zwischen dem Kommanditanteil TPG und den neuen Aktien ist angemessen.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert des als Sacheinlage zu leistenden Kommanditanteils TPG sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft an. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft und der TPG KG ab.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Russler GmbH, Wiesbaden, mit Herrn Dipl.-Volkswirt Ottmar Russler als Wirtschaftsprüfer („**Russler**“), beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der TPG KG und der fashionette AG sowie der Wertrelation zu erstellen („**Gutachterliche Stellungnahme**“), um zu überprüfen, ob der Wert des Kommanditanteils TPG dem Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft erreicht.

Der Vorstand hat die Gutachterliche Stellungnahme eingehend geprüft. Für Zwecke der Gutachterlichen Stellungnahme hat Russler mit dem Vorstand der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung der Benner Holding GmbH als derzeitiger Komplementärin der TPG KG Gespräche geführt, Jahresabschlüsse, Planrechnungen und weitere diverse Unterlagen beider Gesellschaften geprüft und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse kritisch analysiert. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gespräche mit den operativen Geschäftsverantwortlichen beider Gesellschaften geführt und dokumentiert.

Bei der Auftragsdurchführung hat Russler den Standard IDW S1 in der Fassung vom 2. April 2008 zugrunde gelegt und war im Sinne des IDW S1 in der Rolle des neutralen Gutachters tätig. Die Unternehmenswerte der fashionette AG sowie der TPG KG wurden nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt. Eine Plausibilisierung der Unternehmenswerte erfolgte anhand des Multiplikatorverfahrens. Die Unternehmenswerte der fashionette AG und der TPG KG basieren auf den jeweiligen Stand-alone-Planungsrechnungen der Gesellschaften, die keine Effekte aus der geplanten Transaktion oder anderweitigen, künftigen Unternehmenserwerben berücksichtigen. Die der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen umfassen die Jahre 2023 bis 2029.

Für die fashionette AG wurde ein Unternehmenswert in Höhe von EUR 87,141 Mio. ermittelt. Für die TPG KG wurde ein Unternehmenswert in Höhe von EUR 155,6 Mio. ermittelt. Hieraus ergibt sich ein Wertverhältnis der TPG KG im Verhältnis zur fashionette AG von gerundet 1:1,7861. Eben dieses Wertverhältnis wurde (ungerundet) der geplanten Kapitalmaßnahme zu Grunde gelegt.

Gestützt auf die in der Gutachterlichen Stellungnahme enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, insbesondere zu den objektiven Unternehmenswerten der TPG KG und der Gesellschaft, jeweils vor der Einbringung, kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, dass das angenommene Wertverhältnis angemessen ist.

Die Gutachterliche Stellungnahme berücksichtigt auch die Rechtsprechung bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen, nach der der volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktie vor dem Zeitpunkt der Ankündigung der dem Bewertungsanlass zugrundeliegenden Maßnahme (hier EUR 4,80 je Aktie) die Untergrenze einer Abfindung bildet. Vorsorglich wurde zusätzlich auch der volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktie für den Zeitraum vor dem Datum der Gutachterlichen Stellungnahmen betrachtet (d.h. EUR 4,66 je Aktie). Da der nach IDW S 1 ermittelte Unternehmenswert je Aktie mit EUR 14,06 wesentlich über dem Dreimonatsdurchschnittskurs vor dem Zeitpunkt der Ankündigung der Maßnahme (sowie auch vor dem Zeitpunkt der Gutachterlichen Stellungnahme) liegt, kommt es auf den Börsenkurs der Gesellschaft vorliegend jedoch nicht an. Auch auf Basis des Schlusskurses am 26. Juli 2022 in Höhe von EUR 4,76 ergibt sich keine andere Beurteilung.

Auf Basis der Ergebnisse der Gutachterlichen Stellungnahme ist der einzubringende Kommanditanteil TPG mit EUR 155,6 Mio. zu bewerten, welcher dem Wert der neuen Aktien gegenübersteht. Gestützt auf die in der Gutachterlichen Stellungnahme enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, jeweils vor der Einbringung, ist die Gegenleistung für die Erbringung der Sacheinlage nach Ansicht des Vorstands angemessen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich ist, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Vorteile für die Gesellschaft und der Angemessenheit des Ausgabebetrags ist er auch verhältnismäßig, zumal die Aktionäre weitere Aktien über die Börse hinzuerwerben können. Das Interesse der Gesellschaft am Erwerb des Kommanditanteils TPG rechtfertigt vor diesem Hintergrund, die sich durch den Bezugsrechtsausschluss zwingend ergebende quotale Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft.

Entsprechend dem in der Gutachterlichen Stellungnahme ausgewiesenen Wertverhältnisses, das sich im erhöhten neuen Grundkapital widerspiegeln soll, ist die Anzahl der an Herrn Dr. Benner im Rahmen der Sachkapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien der Gesellschaft wie folgt ermittelt worden:
 $6,2 \text{ Mio. Aktien} * 1,78610528 = 11.073.852 \text{ (neue) Aktien}$

In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Sachkapitalerhöhung vortragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Sacheinlage soll auf Basis der Gutachterlichen Stellungnahme von Russler gemäß § 183a Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG abgesehen werden.

Die Gutachterliche Stellungnahme von Russler ist auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://corporate.fashionette.com/de/hauptversammlung/>

vollständig abgedruckt. Hieraus ergeben sich die wesentlichen Erwägungen für die vorbeschriebene Bewertung, die sich der Vorstand zu eigen macht.